

Statuten

für das Hannoverische Provinzial-Museum für Kunst und Wissenschaft.

§. 1.

Die Sammlungen der in der Stadt Hannover bestehenden drei Vereine:

- a. naturhistorischer Verein;
- b. Verein für öffentl. Kunstsammlung;
- c. historischer Verein für Niedersachsen;

werden unter Aufrechterhaltung der bisherigen Eigenthumsverhältnisse an denselben zu einem Provinzial-Museum für Kunst und Wissenschaft vereinigt.

§. 2.

Die Mittel zur Weiterführung der Sammlungen bestehen, ausser Schenkungen von Gegenständen,

- a. in den Zuschüssen aus dem Provinzialfonds,
- b. in öffentlichen oder Privatbeiträgen, welche direct dem Provinzial-Museum überwiesen werden,
- c. in den von den Vereinen selbst für diesen Zweck bestimmten Summen.

Die Verwendung dieser von den Vereinen selbst aufgebrachtten Gelder steht in der bisherigen Weise den Vereinen zu; dagegen wird die Verwendung aller übrigen dem Provinzial-Museum zufließenden Mittel einem zu constituierenden Verwaltungsausschusse übertragen.

§. 3.

Die Ausgaben für Beaufsichtigung, Conservierung und Verwaltung des Provinzial-Museums werden aus den Mitteln desselben und den etwa für Besichtigung der Sammlungen erhobenen Eintrittsgeldern bestritten. Auch wird aus diesen Mitteln den Vereinen eine Beihülfe zu den im Uebrigen von ihnen zu bestreitenden Mieten gegeben werden, deren Höhe durch eine noch vor dem Inslebentreten des Provinzial-Museums abzuschliessende Vereinbarung mit den einzelnen Vereinen festgestellt wird.

Der gesammte Rest der dem Provinzial-Museum nach Bestreitung dieser Kosten verbleibenden Mittel wird zur Hälfte auf den Ankauf von historischen Gegenständen, zu je einem Viertel auf den Ankauf von Kunst-

gegenständen und von naturwissenschaftlichen verwendet. Eine Ausnahme ist nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses des Verwaltungsausschusses zulässig.

§. 4.

Der Verwaltungsausschuss ist verpflichtet, dem Landesdirectorium jährlich Bericht zu erstatten und Rechnung abzulegen.

Bei der erstmaligen Aufstellung der Sammlungen, so wie bei späteren eingreifenden Veränderungen sind die betreffenden Vereinsausschüsse zuvor zu hören und deren Wünsche thunlichst zu berücksichtigen.

§. 5.

Der Verwaltungsausschuss des Provinzial-Museums besteht aus einem Mitgliede des Landesdirectoriums, den drei Präsidenten der drei Vereine und dem jedesmaligen Conservator der Landesalterthümer für Hannover. Ihm liegt die Leitung und Verwaltung des Provinzial-Museums ob.

Er versammelt sich zu regelmässigen Sitzungen, die er nach Bedürfniss mit Ausschussmitgliedern der drei Vereine verstärken kann.

Die Geschäftsführung im einzelnen wird der Verwaltungsausschuss durch eine von ihm nach Anhörung der einzelnen Vorstände zu erlassende Geschäftsordnung regeln.

§. 6.

Der Verwaltungsausschuss hat einerseits mit sämmtlichen drei Vereinen eine rege Verbindung zu unterhalten, damit deren Wünschen thunlichste Rechnung getragen wird, auf der anderen Seite dem Publicum das Institut so nutzbar wie möglich zu machen und schliesslich dahin zu wirken, dass die allseitige Theilnahme immer mehr gesteigert und werththätiger wird.

§. 7.

Es bleibt einem jeden Vereinsausschusse vorbehalten, nach den gemachten Erfahrungen eine Aenderung der Statuten zu beantragen. Es kann eine solche jedoch nur unter Zustimmung aller drei Vereine und des Landesdirectoriums beschlossen werden.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahresbericht der Naturhistorischen Gesellschaft zu Hannover](#)

Jahr/Year: 1869-1870

Band/Volume: [20](#)

Autor(en)/Author(s): Redaktion

Artikel/Article: [Statuten für das Hannoversche Provinzial-Museum für Kunst und Wissenschaft 9](#)